

Stimmbezirk: Begegnungszentrum ehem. Britensiedlung
Kreisangehörige Stadt: Stadt Bad Salzuflen
Kreis: Kreis Lippe

Diese Wahlniederschrift ist von allen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterschreiben (s. Nr. 5.6).

Wahlniederschrift
über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der
Integrationsratswahl
am 14.09.2025
im Stimmbezirk

1. Wahlvorstand

Zu der auf heute anberaumten Wahl waren für den Stimmbezirk vom Wahlvorstand erschienen:

	Funktion	Familienname	Vorname
1.			
2.			
3.			
4.			
5.			
6.			
7.			
8.			

An Stelle des/der nicht erschienenen - ausgefallenen^{*)} Mitglieds/er des Wahlvorstandes ernannte und verpflichtete der/die Wahlvorsteher/in den/die Wahlberechtigte/n zu/m Mitglied/ern des Wahlvorstandes:

	Familienname	Vornamen	Uhrzeit
1.			
2.			
3.			

Als Hilfskräfte waren zugezogen:

	Familienname	Vorname	Aufgabe
1.			
2.			
3.			

2. Wahlhandlung

- 2.1 Der/Die Wahlvorsteher/in eröffnet die Wahlhandlung damit, dass er/sie die übrigen Mitglieder des Wahlvorstandes zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten verpflichtete. Er/Sie belehrte sie über ihre Aufgaben. Die zugezogenen Hilfskräfte wurden ebenso verpflichtet und belehrt.

Ein Abdruck des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung lagen im Wahlraum vor.

- 2.2 Der Wahlvorstand stellte fest, dass sich die Wahlurne in ordnungsgemäßigem Zustand befand und leer war. Sodann wurde die Wahlurne verschlossen; der/die Wahlvorsteher/in nahm den Schlüssel in Verwahrung.

- 2.3 Damit die Wähler/innen die Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen konnten, waren im Wahlraum Wahlzellen oder Tische mit Sichtblenden oder Nebenräume, die nur vom Wahlraum aus betretbar waren, hergerichtet.

Zahl der Wahlzellen oder Tische mit Sichtblenden: 3

Zahl der Nebenräume: 0

Vom Tisch des Wahlvorstandes konnten die Wahlzellen oder Tische mit Sichtblenden oder Eingänge zu den Nebenräumen überblickt werden.

2.4 Mit der Stimmabgabe wurde um 8 Uhr 0 Minuten begonnen.

2.5 Vor Beginn der Stimmabgabe berichtigte der/die Wahlvorsteher/in das Wählerverzeichnis nach dem Verzeichnis der nachträglich erteilten Wahlscheine, indem er/sie bei den Namen der nachträglich mit Wahlscheinen versehenen Wahlberechtigten in der Spalte für die Stimmabgabe den Vermerk "Wahlschein" oder den Buchstaben "W" eintrug. Der/Die Wahlvorsteher/in berichtigte auch die Zahlen der Abschlussbescheinigung der Gemeindebehörde; diese Berichtigung wurde von ihm/ihr abgezeichnet.*

Der/Die Wahlvorsteher/in berichtigte später entsprechend das Wählerverzeichnis und die dazugehörige Abschlussbescheinigung unter Berücksichtigung der noch am Wahltag an erkrankte Wahlberechtigte erteilten Wahlscheine.*

2.6 Besondere Vorfälle während der Wahlhandlung waren nicht zu verzeichnen.* Als wichtige Vorfälle sind zu nennen (z.B. Zurückweisung von Personen gem. § 40 Abs. 5 und 6, § 43 KWahlO):*)

2.7 Der Wahlvorstand hat eine Mitteilung über die Ungültigkeit von Wahlscheinen nicht erhalten.* Der Wahlvorstand wurde vom

Wahlamt

unterrichtet, dass folgende/r Wahlschein/e für ungültig erklärt worden ist/sind:

Vor- und Familienname des Wahlscheininhabers/der Wahlscheininhaberin sowie Wahlschein-Nr.*

s. Negativverzeichnis

Vor- und Familienname des Wahlscheininhabers/der Wahlscheininhaberin sowie Wahlschein-Nr.*

2.8 entfällt

2.9 entfällt

2.10 Um 18:00 Uhr gab der/die Wahlvorsteher/in den Ablauf der Wahlzeit bekannt. Danach wurden nur noch die im Wahlraum anwesenden Wahlberechtigten zur Stimmabgabe zugelassen. Der Zutritt zum Wahlraum wurde solange gesperrt, bis der/die letzte der anwesenden Wähler/innen seine/ihre Stimme abgegeben hatte. Sodann wurde die Öffentlichkeit wieder hergestellt.

Um 18 Uhr 00 Minuten erklärte der/die Wahlvorsteher/in die Wahl für geschlossen. Vom Wahl-tisch wurden alle nicht benutzten Stimmzettel entfernt.

3. Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses

3.1 Die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses wurden unmittelbar im Anschluss an die Stimmabgabe unter Leitung des/der Wahlvorstehers/in bzw. des/der stellvertretenden Wahlvorsteher/in vorgenommen. Zunächst wurde die Wahlurne geöffnet; die Stimmzettel wurden entnommen und mit dem Inhalt der gleichzeitig geöffneten Wahlurne/n des/der beweglichen Wahlvorstandes/Wahlvorstände vermischt*. Der/Die Wahlvorsteher/in überzeugte sich, dass die Wahlurne/n leer war/en.

3.2 (Nur bei nicht verbundenen Wahlen)

3.2.1 a) Die Stimmzettel wurden gezählt.

Die Zählung ergab 573 Stimmzettel (= Wähler/innen B1).

b) Ferner wurden die im Wählerverzeichnis eingetragenen Stimmabgabevermerke gezählt.

Die Zählung ergab 572 Vermerke.

c) Mit Wahrschein haben gewählt 1 Personen

b)+c) zusammen 573 Personen

Die Gesamtzahl b) + c) stimmte mit der Zahl der Stimmzettel (Wähler/innen) zu a) überein. Die Gesamtzahl b) + c) war um _____ größer/kleiner* als die Zahl der Stimmzettel (Wähler/innen) zu a). Die Verschiedenheit, die sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, erklärte sich folgendermaßen:

3.2.2 ~~Nur für Stimmbezirke, in denen auch das Briefwahlresultat mitberücksichtigt wird*~~

3.2.2 a) ~~Danach wurde die Briefwahlurne geöffnet. Die Stimmzettelumschläge wurden entnommen und ungeöffnet gezählt. Bei der Zahl der Wähler/innen wurden alle ausgesonderten Stimmzettelumschläge berücksichtigt.~~

~~Die Zählung ergab _____ Stimmzettelumschläge = Briefwähler/innen = B2 (Bei Übereinstimmung der Zählung zu b)~~

b) ~~Zahl der Briefwähler/innen gemäß der Mitteilung des Briefwahlvorstandes nach Anlage 21 KWahlO _____ Personen.~~

~~Die Zahl zu b) stimmte mit der Zahl der Stimmzettelumschläge (Briefwähler/innen) zu a) überein. Die Zahl zu b) war um _____ größer/kleiner* als die Zahl der Stimmzettelumschläge (Briefwähler/innen) zu a). Die Verschiedenheit blieb auch nach wiederholter Zählung bestehen.~~

c) ~~Die Stimmzettelumschläge wurden geöffnet, die Stimmzettel entnommen und gezählt.~~

~~Die Zählung ergab _____ Stimmzettel = Briefwähler/innen = B2 (Im Falle der Nichtübereinstimmung der Zählung nach Nr. 3.2.2 a)+b)~~

~~Anschließend wurden die Stimmzettel mit den Stimmzetteln der anderen Urnen vermengt. Leere Stimmzettelumschläge, Stimmzettelumschläge mit mehreren Stimmzetteln und Stimmzettelumschläge, die Anlass zu Bedenken gaben, wurden ausgesondert, mit einem Vermerk über den Grund versehen und von einem/einer vom Wahlvorsteher/von der Wahlvorsteherin dazu bestimmten Beisitzer/in gesammelt; diese/r fügte sie später dem Stapel unter 3.4.1 c) hinzu.~~

3.3 ~~Der/Die Schriftführer/in übertrug aus der berichtigten^{*)} Bescheinigung über den Abschluss des Wählerverzeichnis die Zahl der Wahlberechtigten in Abschnitt 4 Kennbuchstaben A1+A2 der Wahlüberschrift.~~

3.4 Danach bildeten mehrere Beisitzer/innen unter Aufsicht des/der Wahlvorstehers/in aus den entfalteten Stimmzetteln die folgenden Stapel und behielten sie unter Aufsicht.

- 3.4.1 a) Mehrere Stapel aus den Stimmzetteln mit offensichtlich gültiger Stimme, getrennt nach Stimmen für die einzelnen Listen / Bewerber/innen,
b) einen Stapel aus den ungekennzeichneten Stimmzetteln,
c) einen Stapel mit Stimmzetteln, die Anlass zu Bedenken gaben.

3.4.2 Die Beisitzer/innen, die die zu a) gebildeten Stapel unter ihrer Aufsicht hatten, übergaben die einzelnen Stapel nacheinander zu einem Teil dem/der Wahlvorsteher/in, zum anderen Teil dem/der Stellvertreter/in. Diese prüften, ob die Kennzeichnung der Stimmzettel eines jeden Stapels gleich lautete, und sagten zu jedem Stapel laut an, für welche Liste / welche/n Bewerber/in er Stimmen enthielt. Gab ein Stimmzettel Anlass zu Bedenken, wurde er dem Stapel c) beigelegt.

3.4.3 Anschließend prüfte der/die Wahlvorsteher/in die ungekennzeichnet abgegebenen Stimmzettel des Stapels zu b) und sagte an, dass hier die Stimmen ungültig sind.

3.4.4 Danach zählten je zwei vom/von der Wahlvorsteher/in bestimmte Beisitzer/innen nacheinander die geprüften Stimmzettelstapel zu a) und b) unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten die Zahl der für den/die jeweilige/n Bewerber/in/Listenwahlvorschlag^{*)} abgegebenen gültigen Stimmen sowie die Zahl der ungültigen Stimmen (ungekennzeichnet abgegebene Stimmzettel).

- ☒ **) Unstimmigkeiten bei der Zählung haben sich nicht ergeben.
- ☐ **) Da sich zahlenmäßige Abweichungen ergaben, zählten die beiden Beisitzer den betreffenden Stapel nacheinander erneut. Danach ergab sich Übereinstimmung zwischen den Zählungen.

- 3.4.5 Anschließend entschied der Wahlvorstand über die Gültigkeit der Stimmen des zu c) gebildeten Stapels mit ausgesonderten Stimmzetteln und Stimmzettelumschlägen⁴⁾. Der/Die Wahlvorsteher/in gab den Beschluss mündlich bekannt und sagte bei den gültigen Stimmen an, für welche/n Bewerber/in/Listenwahlvorschlag⁵⁾ die Stimme abgegeben wurde. Er/Sie vermerkte auf der Rückseite jedes Stimmzettels und ggf. des Stimmzettelumschlages die Entscheidung des Wahlvorstandes und versah diese mit fortlaufenden Nummern von 1 bis 3. Die durch Beschluss für gültig und ungültig erklärten Stimmzettel wurden - ggf. samt Stimmzettelumschlag - verpackt und versiegelt der Wahlniederschrift beigelegt.
- 3.4.6 Die Zahl der ungültigen und der gültigen Stimmen wurde unter Berücksichtigung der durch Beschluss für ungültig oder gültig erklärten Stimmen unter Abschnitt 4 "Wahlergebnis" in die Wahlniederschrift eingetragen.

4. Wahlergebnis

Wahlberechtigte lt. Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk 'W' (Wahlschein)	A 1	10550
Wahlberechtigte lt. Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk 'W' (Wahlschein)	A 2	372
Im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragen (A1+A2)	A	10922
Wähler/innen im Stimmbezirk (Nr. 3.2.1 a)	B 1	573
Briefwähler/innen (Nr. 3.2.2a oder 3.2.2c)	B 2	0
Wähler/innen insgesamt (B1+B2)	B	573
Ungültige Stimmen (Nummer 3.4.1b und 3.4.5)	C	17
Gültige Stimmen	D	555

Von den gültigen Stimmen entfielen auf:

Lfd. Nr.	Listenwahlvorschlag / Einzelbewerber/in	Kennbuchstabe	Stimmenzahl
1	Kurden mischen Kulturen (KmK)	D 1	321
2	Einzelbewerber Samet Karakurt	D 2	58
3	MeVa – Dialog & Zusammenhalt	D 3	104
4	Alevitischer Kulturverein Bad Salzuflen	D 4	72
	Summe	D	555

5. Abschluss der Wahlergebnisfeststellung

- 5.1 Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren als besondere Vorkommnisse zu verzeichnen:

keine

Der Wahlvorstand fasste in diesem Zusammenhang folgende Beschlüsse:

5.2 Das/Die Mitglied/er des Wahlvorstandes

Vor- und Familienname

beantragte/n vor Unterzeichnung der Wahl Niederschrift eine erneute Zählung⁶⁾ der Stimmen, weil

Angabe der Gründe

Daraufhin wurde der Zählvorgang (vgl. Abschnitt 3.4) wiederholt. Das in Abschnitt 4 enthaltene Wahlergebnis wurde

☐ **) mit dem gleichen Ergebnis festgestellt

☐ **) berichtigt⁷⁾

und vom/von der Wahlvorsteher/in mündlich bekannt gegeben.

- 5.3 Das Wahlergebnis aus Abschnitt 4 wurde auf den Vordruck für die Schnellmeldung (Anlage 23 KWahlO) übertragen und auf schnellstem Wege telefonisch - durch Name * an den Wahlleiter/Wahlleiterin der Stadt Bad Salzuflen übermittelt.
- 5.4 Während der Wahlhandlung waren immer mindestens drei, während der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses mindestens fünf Mitglieder des Wahlvorstandes, darunter jeweils der/die Wahlvorsteher/in und der/die Schriftführer/in oder ihre Stellvertreter/innen, anwesend.
- 5.5 Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren öffentlich.
- 5.6 Vorstehende Niederschrift wurde von den Mitgliedern des Wahlvorstandes genehmigt und von ihnen unterschrieben.

Ort, Datum

Bad Salzuflen, 14.09.2025

Unterschrift

Unterschrift

Unterschrift

Unterschrift

Unterschrift

Unterschrift

Unterschrift

Unterschrift

5.7 Das/Die Mitglied/er

Vor- und Familienname

verweigerte/n die Unterschrift unter der Wahlniederschrift, weil

Angabe der Gründe

Angabe der Gründe

6 **Abschlussarbeiten**

6.1 Es wurden verpackt und versiegelt:

- die gültigen Stimmzettel, nach Listenvorschlägen geordnet und gebündelt (jedoch ohne die gültigen Stimmzettel, über die gemäß Nr. 3.4.5 Beschluss gefasst wurde und die der Wahlniederschrift als Anlage beigelegt wurden),
- die ungekennzeichnet abgegebenen Stimmzettel, sowie
- die eingenommenen Wahlscheine

Jedes Paket wurde verschnürt, versiegelt und mit dem Namen der Stadt/Gemeinde, der Nummer des Stimmbezirks und der Inhaltsangabe versehen.

6.2 Dem/Der Beauftragten des Ober-/Bürgermeisters / der Ober-/Bürgermeisterin wurden am 14.09.2025, um 20.05 Uhr übergeben

- diese Wahlniederschrift mit Anlagen,
- die Pakete wie in Nummer 6.1 beschrieben,
- das Wählerverzeichnis,

- die Wahlurne - mit Schloss und Schlüssel - * sowie
- alle sonstigen dem Wahlvorstand von der Stadt/Gemeinde zur Verfügung gestellten Gegenstände und Unterlagen.

Der/Die Wahlvorsteherin

Unterschrift

Vom/Von der Beauftragten des/der Ober-/Bürgermeisters /Ober-/Bürgermeisterin wurde die Wahlniederschrift mit allen darin verzeichneten Anlagen am 14.09.2025 um 20.15 Uhr, auf Vollständigkeit überprüft und übernommen.

Unterschrift des/der Beauftragten

Unterschrift

Achtung: Es ist sicherzustellen, dass diese Wahlniederschrift mit den Anlagen sowie die Pakete mit den weiteren Unterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.

-
- *) Nichtzutreffendes streichen
 - **) Zutreffendes ankreuzen
 - 1) Auch bei verbundenen Wahlen ist für jede Wahl eine besondere Niederschrift zu fertigen
 - 2) Für die Abwahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin oder des Landrats/der Landrätin kann dieses Muster in entsprechend abgewandelter Form verwendet werden
 - 3) Wenn im Wahlbezirk kein beweglicher Wahlvorstand tätig war, ist der gesamte Abschnitt 2.8 zu streichen
 - 4) Befinden sich mehrere Stimmzettel für eine Wahl in dem Umschlag, so gelten diese als ein Stimmzettel. Laufen die Stimmabgaben gleich oder ist nur ein Stimmzettel gekennzeichnet, zählen sie als eine gültige Stimme; andernfalls sind sie als ungültige Stimme zu werten
 - 5) Bei Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen sind hier die Bezeichnung "Einzelbewerbern/Einzelbewerberin" und ggf. das Kennwort einzusetzen
 - 6) Wenn keine Nachzählung stattgefunden hat, ist der gesamte Abschnitt 5.2 zu streichen.
 - 7) Die berichtigten Zahlen sind in Abschnitt 4 kenntlich zu machen. Alte Zahlenangaben nicht löschen oder radieren.
 - 8) Bei verbundenen Wahlen sind die für sämtliche Wahlen gültigen Wahlscheine der Wahlniederschrift zur Gemeinderatswahl beizufügen; Wahlscheine, die nur für die Landrats-/Landrätinnen- und die Kreistagswahl gelten, sind der Wahlniederschrift für die Kreistagswahl beizufügen